

Zunftordnung

Narrenzunft Fluhensteingeister Sonthofen

1. Die Narrenzunft Fluhensteingeister

Die Narrenzunft (NZ) „Fluhensteingeister Sonthofen“ ist eine Untergruppierung der Faschingsfreunde Sonthofen Hillaria e. V.. Die NZ vertritt den Sonthofer Fasching nach außen und hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Brauchtum im Sinne der Sonthofer Geschichte zu pflegen. Die Gruppe besteht aus 2 Maskenfiguren (Froschgeister und 1 Mönch).

Die Vereinssatzung der Faschingsfreunde Sonthofen Hillaria e. V. ist Bestandteil dieser Zunftordnung.

Die Zunftordnung wird durch die Zunftversammlung in eigener Zuständigkeit erlassen und regelt die Rechte und Pflichten der NZ Mitglieder. Die Zunftordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder der NZ.

Die aktive Saison der NZ beginnt jedes Jahr am 06. Januar mit dem „Häsabstauben“ und endet am Faschingsdienstag um 24.00 Uhr.

2. Aufnahme zur NZ Fluhensteingeister

Über die Aufnahme in die NZ entscheidet der Zunftrat. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Mitgliedschaft in den Faschingsfreunden Sonthofen Hillaria e. V.. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, benötigen zum Eintritt in die NZ, die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Nur Mitglieder die bis zum 11. 11. eines jeden Jahres aufgenommen werden, können in der kommenden Saison aktiv an Umzügen teilnehmen.

Eine Kündigung der NZ Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und schließt automatisch eine Kündigung der Mitgliedschaft bei den Faschingsfreunden Sonthofen Hillaria e. V. ein. Ein neuer Mitgliedsantrag an den Hauptverein FFS Hillaria e.V. kann gestellt werden.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der NZ werden durch die Hillaria Beiträge entsprechend der Satzung erhoben.

4. Zunftversammlung

Die Zunftversammlung besteht aus allen Mitgliedern der NZ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zunftversammlung beschließt die Zunftordnung und wählt alle 2 Jahre den Zunftrat. Die Wahl des Zunftrates hat mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Hillaria zu erfolgen.

5. Zunftrat

Die Narrenzunft wird durch den Zunftrat geleitet.

Er besteht aus :

1. Zunftmeister/in
2. Vize Zunftmeister/in
3. Zunftschreiber/in
4. Häswart /in
5. Beisitzer/in

Aufgaben der Zunfräte :

1. Zunftmeister/in
 - Führt die Masken- und Hästräger der NZ
 - Vertritt die NZ in der Vorstandschaft der Hillaria
 - Überwacht die Einhaltung der Zunft- und Häsordnung
 - Beruft die Versammlungen des Zunftrates ein
 - Beruft einmal im Jahr eine Zunftversammlung ein
 - Seine Anordnungen sind zu befolgen
2. Vize Zunftmeister/in
 - Vertritt den 1. Zunftmeister bei dessen Abwesenheit in allen Punkten
 - Verantwortlich für die Jugendarbeit
3. Zunftschreiber/in
 - übernimmt alle anfallenden schriftliche Angelegenheiten der NZ
 - führt Protokolle bei der Zunftversammlung und bei den Sitzungen des Zunftrates
 - Protokolle sind spätestens 8 Tage nach den Sitzungen allen Mitgliedern des Zunftrates zur Verfügung zu stellen
 - erhält den Status Zunftrat
4. Häswart/in
 - beschafft Masken, Stoffe und fertige Teile, die für das Häs benötigt werden
 - führt eine Häs- Bestandsliste
 - überwacht die Einhaltung der Zunft- und Häsordnung
 - erhält den Status Zunftrat
 - Seine Anordnungen sind zu befolgen
5. Beisitzer/in
 - überwacht die Einhaltung der Zunft- und Häsordnung
 - plant in Abstimmung mit dem Zunftmeister die Teilnahme an Umzügen
 - erhält den Status Zunftrat

Wählbar in den Zunftrat sind alle Mitglieder der NZ, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen bei der Zunftversammlung anwesend sein.

Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Zunfräte anwesend sind.

Bei Nichteinhaltung der Zunft- bzw. Häsordnung kann der Zunftrat entsprechende

Maßnahmen ergreifen und aussprechen.

6. Masken und Kostüme

Die Masken sind als geistiges Eigentum der Faschingsfreunde Sonthofen Hillaria e. V. geschützt. Die Maske darf nur im kompletten Zustand getragen werden. Jedes Häs und Maske wird mit einer Nummer, die bei der Zunft registriert ist, versehen. Diese wird entsprechend der Anweisung des Häswartes angebracht.

Jeder Maskenträger ist für seine Maske und für die Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich.

Jedes Mitglied hat sich auf eigene Kosten ein Häs bei einer durch den Zunfttrat anerkannten Schneiderin nähen zu lassen. Das Material hierfür wird durch die NZ zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden nach der Regelung für Masken- und Häskosten abgerechnet. Masken und Kostüme bleiben Eigentum der Narrenzunft und werden während des Jahres bei der NZ aufbewahrt. Das Tragen der Masken ist nur den Mitgliedern der NZ und nur während der Fastnachtszeit gestattet und bei allen offiziellen Veranstaltungen der Hillaria. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist dies nur in geschlossener Gruppe von mindestens 5 Masken der NZ und nur mit Genehmigung des Zunftmeisters oder Stellvertreters zulässig.

Masken dürfen erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr getragen werden.

Es besteht eine Häsortnung und eine Häsbeschreibung.

7. Regelung der Masken- und Häskosten

Die Maske der Fluhensteingeister wird jedem Hästräger fertig zur Verfügung gestellt. Hierfür wird vom Maskenträger eine Kautions entrichtet, deren Höhe wird von der NZ Fluhensteingeister Sonthofen entsprechend einer Vereinbarung festgelegt.

Das Häs wird von einer von der NZ festgelegten Schneiderin gefertigt. Die entstehenden Kosten trägt der Hästräger. Die Kosten für das Material trägt der Hästräger zu 80%, den Rest trägt die NZ.

Durch die Bezahlung des Hästrägeranteils erwirbt der Hästräger nur ein Tragerecht, gemäß der Zunftordnung. Erlischt das Tragerecht, muss die Maske und das Häs umgehend an die NZ zurück gegeben werden. Maske und Häs dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Bei Ausscheiden eines Hästrägers aus der NZ, wird die Kautions der Maske und der Schätzwert vom Häs erstattet. Für die Rückzahlung muss eine Bankverbindung vorliegen.

Die Ausrüstung, Bergstiefel, Strümpfe und Handschuhe sind vom Hästräger zu bezahlen und bleiben sein Eigentum.

8. Verhaltensregeln der Hästräger der NZ

- **Übermäßiger Alkoholgenuss** ist vor und während dem Tragen von Maske und Häs untersagt
- die Maske darf während des Umzugs nicht abgenommen werden
- kein Anwohner oder Zuschauer in irgendeiner Weise belästigt oder geschädigt wird
- das Ansehen der NZ durch sein Verhalten nicht leidet
- alle Hästräger haben sich vor Umzugsbeginn am festgelegten Aufstellplatz einzufinden
- alle Hästräger nehmen am Umzug in geschlossener Formation teil, so dass die nachfolgenden Gruppen nicht behindert werden
- Abfahrzeiten werden festgelegt und sind pünktlich einzuhalten

- die Teilnahme an Nachtumzügen oder Narrensprüngen von Jugendlichen ist eine schriftl. Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Es ist für jedes Mitglied der NZ eine Selbstverständlichkeit, an den Veranstaltungen wie „Häsabstauben“, „Narrentaufe“, Umzügen und Zunftversammlungen teilzunehmen. Vorausgesetzt wird eine Teilnahme an Umzügen von 50% Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist dies dem Zunftmeister rechtzeitig mitzuteilen.

9. Diese Ordnung tritt ab der Saison 2010/2011 in Kraft